
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franto an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluß

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Dr. Hürlimann in Walb
(Zürich), betreffend Besteuerung.

(Vom 15. Dezember 1871.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn Dr. Heinrich Hürlimann, Bezirks-
gerichtspräsidenten in Walb, Kts. Zürich, betreffend Besteuerung;
nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Mit Beschluß vom 9. Oktober 1871 hat die Regierung des
Kantons St. Gallen eine Beschwerde des Herrn Gerichtspräsidenten
Dr. Hürlimann in Walb, Kts. Zürich, gegen einen Entscheid des
St. gallischen Finanzdepartements vom 13. September gleichen Jahres
abgewiesen, womit Herr Dr. Hürlimann angehalten worden war, den
vollen Werth seiner in der Gemeinde Rapperswil, Kts. St. Gallen,
erworbenen Liegenschaft, ohne Abzug der darauf lastenden Hypothekar-
schulden, zu versteuern.

II. Hiegegen erhob nun Herr Dr. Hürlimann mit Eingabe vom
14. November 1871 beim Bundesrathe Beschwerde, indem er Fol-
gendes geltend machte:

Die fragliche Liegenschaft habe er im Juli 1871 um Fr. 12,000 gekauft, an den Kaufpreis aber nur Fr. 2533 bezahlt. Bisher habe er im Kanton Zürich ein Vermögen von Fr. 4200 versteuert, welche Taxation indessen nach erhobener Reklamation um den nach Rapperswil bezahlten Betrag, also auf Fr. 1700, herunter gesetzt worden sei. In Zukunft müßte er aber, wenn der rekurrirte Beschluß bestehen würde, in beiden Kantonen zusammen Fr. 13,700 versteuern; während er nur Fr. 4200 besitze. Er müßte also sein Vermögen dreifach versteuern. Dies stehe mit aller Vernunft und Gerechtigkeit im Widerspruche.

Die St. Gallische Steuerforderung stütze sich auf eine Bestimmung des Steuergesetzes, welches einen Unterschied aufstelle zwischen den im Kanton St. Gallen und den außerhalb desselben wohnenden Schweizerbürgern, also eine ungleiche Behandlung schaffe, die dem Sinne von Art. 48 der Bundesverfassung widerspreche.

Rekurrent sehe sich daher veranlaßt, gegen dieses Gesetz zu protestiren und bei den Bundesbehörden Abhilfe zu suchen.

Herr Dr. Hürlimann schloß mit dem Gesuche, es möchte die Regierung von St. Gallen angewiesen werden, sein in diesem Kanton zu versteuerndes Vermögen auf Fr. 2500, resp. Fr. 2533, eventuell auf Fr. 4200 zu fixiren.

III. In ihrer Antwort vom 6. Dezember 1871 verwies die Regierung des Kantons St. Gallen zunächst auf Art. 8 des dortigen Staatssteuergesetzes, dahin lautend: „Steuerpflichtig sind alle im Kanton befindlichen Gebäude und Liegenschaften auswärtiger Eigenthümer, nach dem wahren Werthe und ohne Abzug der Hypothekarschulden; nicht steuerpflichtig dagegen sind die außer dem Kanton gelegenen Liegenschaften eines Kantonsbewohners.“

Diese Vorschrift — bemerkte die Regierung von St. Gallen weiter — mache in ihrer Anwendung keinen Unterschied zwischen Kantonsbürgern und Nichtkantonsbürgern, indem die Erstern, wenn sie außerhalb des Kantons wohnen, ihre auf St. Gallischem Gebiete befindlichen Liegenschaften, wie die Kantonsfremden, voll und ohne Abzug der Schulden zu versteuern haben. Der angefochtene Grundjatz sei daher dem eidgenössischen Rechte nicht widersprechend, weshalb derselbe auch schon wiederholt von den Bundesbehörden geschützt worden sei. (Ullmer Bd. I, Nr. 215, Bd. II, Nr. 682, Bericht der Kommission des Nationalrathes in Sachen Heizmann v. J. 1861, und Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes v. J. 1861 (Ullmer Bd. II, Nr. 690.)

Die Regierung gewärtige demnach, daß auch der Rekurs des Herrn Dr. Hürlimann abgewiesen werde.

In Erwägung:

Gleiche Beschwerden, wie die vorliegende gegen das Steuergesetz des Kantons St. Gallen, betreffend die Besteuerung von Liegenschaften, wurden schon wiederholt bei den Bundesbehörden eingereicht, aber sowohl von dem Bundesrathe als von der Bundesversammlung jeweilen in abweisendem Sinne entschieden. (Vide die oben zitierten Fälle, denen sich noch andere anreihen.)

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons St. Gallen, sowie dem Rekurrenten, Herrn Bezirksgerichtspräsidenten Dr. Heinrich Hürlimann in Wald, unter Rückschuß der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 15. Dezember 1871.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



**Bundesrathsbeschluß in Sachen des Rekurses des Hrn. Dr. Hürlimann in Wald (Zürich),
betreffend Besteuerung. (Vom 15. Dezember 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.01.1872
Date	
Data	
Seite	69-71
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 141

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.